



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Februar 2021 war die I. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange

grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 18. Januar 2021, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Baupreisentwicklung in der kreisfreien Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 1.472 Kaufverträgen aus dem Jahr 2020 der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der kreisfreien Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2019):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Der Bodenwert für Baugrundstücke ist steigend. Es konnte ein Zuwachs von 3,1 Prozent auf 634 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche ermittelt werden.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte sind stark gestiegen. Die Auswertung ergab 2.760 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+12,2 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Neubau):

Die Werte sind um 11,7 Prozent auf 4.912 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-

handkauf):

Die Auswertung ergab eine Steigerung der Werte (3.091 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche / +11,9 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Neubau):

Ein sehr starker Anstieg um 25,7 Prozent auf 4.969 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen. G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 9,0 Prozent auf 3.964 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte z.T. erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet. Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

Vollzug des § 24 der 11. BayIfSMV zur Festlegung zentraler Begegnungsflächen und öffentlicher Verkehrsflächen der Fürther Innenstadt sowie sonstiger öffentlicher Orte zur Festlegung von Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot - Änderung der Allgemeinverfügung vom 25. Januar 2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 25. Januar 2021

A. Nummer 1 Satz 2 der Allgemein-

verfügung vom 25. Januar 2021 erhält folgende Fassung:

„Die **Maskenpflicht** gilt **täglich von 7 bis 20 Uhr** und erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Das **Alkoholkonsumverbot** gilt **ganztägig**, ebenfalls im gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.“

B. Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 25. Januar 2021 erhält folgende Fassung:

„Mit Außerkrafttreten des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 11. BayIfSMV oder einer entsprechenden Regelung in Änderungs- oder Folgeverordnungen, die ebenfalls eine Festlegung „zentraler Begegnungsflächen“ und „öffentlicher Verkehrsflächen“ durch die Kreisverwaltungsbehörde vorsieht, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, spätestens jedoch zum 14. Februar 2021.“

2. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 3. Februar 2021, 0 Uhr, als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 2. Februar 2021, ab 18 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Die Anordnung ist gemäß § 28 a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 i. V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben daher keine aufschiebende Wirkung.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763

Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 2. Februar 2021, STADT FÜRTH

i.A. Kreitingner, Berufsmäßiger Stadtrat

Führerschein ungültig

Der am 14. Juli 2000 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen A1, B, BE, C1, C1E, M, L und T/S, Führerscheinnummer **B610007DG81**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 4. Februar 2021, STADT FÜRTH

Gleißner, Straßenverkehrsamt

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Anordnung von präventiven Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügelhaltungen

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 6 der Verordnung zum Schutz

gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer im Stadtgebiet Fürth bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

c. die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert sowie Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

d. nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden sowie nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und

aa. in mehreren Ställen oder bb. von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder,

in den Fällen des Buchstaben bb, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

g. eine ordnungsgemäße Schadnager-Bekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

i. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 Buchstaben a. bis i. der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 04.02.2021, 00:00 Uhr als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (www.fuerth.de) am 03.02.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

2. Gemäß § 1 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind unter „Geflügel“ Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse zu verstehen, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

3. Wer Geflügel hält, hat dies nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung, der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, 90744 Fürth unter oa@fuerth.de oder Telefon 974-1482, mit Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen.

4. Verstöße gegen die unter der Ziffer 1 Buchstaben a. bis i. beschriebenen Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung können nach § 64 Nrn. 11, 12, 13, 14, 14a und 14b der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des TierGesG mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

5. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Ziffer 1 Buchstaben a. bis i. dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

6. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist es in städtischen Grünanlagen gem. § 4 Abs. 6 Buchstabe n) der Grünanlagensatzung verboten, Tiere, insbesondere Wasservögel zu füttern. Weiter ist das Verbot im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern (§ 2 der Taubenverordnung) zu beachten. Dieses Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des LStVG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 3. Februar 2021, STADT FÜRTH

**Im Auftrag
Tölk**

Verwaltungsdirektor

Berichtigung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Fürth vom 1. Februar 2021 (Amtsblatt Nummer 02/2021 vom 3. Februar, Seiten 25 bis 37) wird wie folgt berichtigt:

- Das Datum in der Überschrift muss „25.01.“ statt „01.02.“ heißen

- Im Einleitungssatz muss es beim Datum „23.“ statt „02.“ heißen

- Im Einleitungssatz muss nach „(GVBI S.“ die Zahl „663“ eingefügt werden.

- In der Anlage 3 „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen“ muss in Punkt 4.6 hinter „(Arbolex oder vergl. Produkt)“ das Wort „bestrichen“ eingefügt werden.

- Das Datum im Ausfertigungsvermerk muss „25.“ statt „05.“ heißen

Fürth, 8. Februar 2021, STADT FÜRTH

Bauaufsicht

i. a. Schwipp, Städtische Bauober-rätin

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth (Bucher LandgrabenÜV)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemesungshochwasser – HQ100, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG). Das HQ100 beschreibt einen Hochwasserabfluss, der im Mittel alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten. Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Für den Bucher Landgraben, einem Gewässer III. Ordnung, hat die Stadt Fürth bereits in den Jahren 2008 und 2014 das Überschwemmungsgebiet ermitteln lassen und vorläufig gesichert (siehe Amtsblätter vom 17.02.2010 und 08.10.2014, Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Vor der Einleitung des Ordnungsverfahrens wurde das Überschwemmungsgebiet im Jahr 2017 und zuletzt im Jahr 2020 ein weiteres Mal aktualisiert. Die letzte Aktualisierung war aufgrund einer neuen, genaueren Datengrundlage, zwischenzeitlich erfolgter Bebauungen und des neuen Rückhaltebeckens der Stadt Nürnberg am Braunsbacher

Weg an der Stadtgrenze erforderlich geworden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Überschwemmungsgebiet, auch wenn es vereinzelt zu veränderten Betroffenheiten kommt, insgesamt verkleinert.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayer. Ordnungsverfahrens-gesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf BucherLGÜV, Endbericht Hydraulik inklusive Vermessung und Qualitätssicherung, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2.500), liegen in der Zeit vom **24.02.2021 bis einschließlich 23.03.2021** bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.36, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Auf die geltenden Hygiene-Maßnahmen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - das ist **bis einschließlich 06.04.2021** - Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 3.36 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Hinweis:

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG in Form einer E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt. Die ausgelegten Unterlagen sind dort ebenfalls einsehbar.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Tel. 0911/974-1467, oa@fuerth.de).

Fürth, 8. Februar 2021, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

WAHLEN

I. Bundestagswahl am 26. September 2021

BEKANNTGABE

Am 1. Februar 2021 wurde an folgen-

der Stelle im Stadtgebiet Fürth Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth die **Bekanntmachung über die**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

am 26. September 2021

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 243 Fürth
Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32
Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den 26. September 2021 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist.
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

2 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch **spätestens am 19. Juli 2021 bis 18 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 243 Fürth befindet sich bei der Hausanschrift: **Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 125**
Postanschrift: **Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 243 Fürth, Stadt Fürth, Bürgeramt, Postfach, 90744 Fürth**

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schrift-

form ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf

seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend. (§ 34 Abs. 3 BWO)

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und

Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem **Muster der Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als

der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

6 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben

werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.2). Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist beim Kreiswahlleiter möglich. Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Auskunft zur Einreichung von Wahlvorschlägen erteilt: Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Herr Rainer Baier, Zimmer 125, Telefon: 0911/974-2330, Telefax: 0911/974-2333, E-Mail: wahlen@fuerth.de.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage werden Sie gebeten, vor einer persönlichen Vorsprache, unter den genannten Kontaktdaten, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Fürth, 1. Februar 2021, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Kreiswahlleiter

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines 7-Familienhauses mit Tiefgarage

Grundstück: Leipziger Straße 61, Flur-Nr. 216/32, Gemarkung Poppenreuth

Antragsteller: Woneo Objekt GmbH, Katharinengasse 24, 90403 Nürnberg;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der teilweisen Überschreitung der nördlichen Baugrenze, der Anzahl der Vollgeschosse (III anstatt max. II VG) sowie der Geschossflächenzahl (0,85 anstatt max. 0,80) erteilt.

Die erteilten Befreiungen werden städtebaulich als vertretbar angesehen; die vom Planer aufgeführten

Begründungen sind schlüssig und ihnen wird somit zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter**

elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 41 Wohneinheiten, 65 Stellplätzen und einer Technikzentrale, aufgeteilt in 4 Teilflächen

Grundstück: Schuckertstraße und Alfred-Nobel-Straße, Gemarkung Stadeln

Antragsteller: Deutsche Reihenhäuser AG, Straßburger Allee 67, 67657 Kaiserslautern

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) **die Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.** Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

Vorhaben: Änderung der nördl. Dachgaube für baulichen 2. Rettungsweg

Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1019/15; Otto-Seeling-Promenade 4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1019/15

Antragsteller: Karin Brechtelsbauer, Herbert Brechtelsbauer, Obere Mühlleite 7, 91522 Ansbach
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) **die Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO bedarf es nach Art. 63 BayBO keiner Abweichung.

Gemäß der Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 01.02.2021 ist die seitliche Darstellung der Abstandsflächen bei Dachgauben nicht mehr erforderlich. Die vom Dachkerker nach Norden gerichtete Abstandsfläche kommt auf dem eigenen Grundstück zum Liegen und ist eingehalten.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und ent-

faltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN**Anmeldung der Eheschließungen**

Rosina Hofbauer – Sabine Schnell, Narzissenstr. 26; Nadine D'Ambrosi – Bariş Yazicioğlu; Claudia Seger – Dr. Klaus-Peter Kammerer, Fürth; Isabella De Luca – Michael Körber, Fürth; Kerstin Heller – Taner Alicioğlu, Nordring 31; Natascha Sommer – Florian Osterwann, Marienstr. 8; Agnes Knorr – Markus Strachota, Rosenstockweg 21; Ashley Canovas – Aneurin Willis, Sommerstr. 14; Melanie Daut – Jan Gürke, Holzstr. 28.

Julia und Manuel Hiltenbeutel, Sohn Jonas, Veitsbronn; Katharina und Florian Wehrfritz, Sohn Lasse Jannis, Herzogenaurach; Rebecca Mußauer und Christof Engel, Sohn Emil Jakob Engel, Fürth; Yulia und Andreas Kinder, Sohn Marc, Flugplatzstr. 76; Aileen Rupperecht und Niklas Kamm, Sohn Nils Levi Kamm, Steubenstr. 16; Radhika Chandran und Chandru Gunasekaran, Sohn Maaran Chandru, Laubenweg 1; Marina Beck und Johannes Selig-Beck, Sohn Oliver Beck, Roßtal; Gülnür Bekir und Hasan Moustafa, Tochter Gülümser Moustafa, Alexanderstr. 19; Claudia und Catalin Joan Oltean, Sohn David Joan Oltean, Roßtal; Eva und Ulrich Bauer, Söhne Leopold Friedrich und Maximilian Paul; Sandra und Marcus Baritsch, Tochter Annelie, Zirndorf; Jasmin und Thomas Schatz, Tochter Emma, Ernst-Goldmann-Str. 17; Janina und Andreas Höfer, Tochter Fritzi Lieselotte, Lucas-Cranach-Str. 14; Lisa Gillich und Markus Schaufler, Tochter Sophia Gillich, Herzogenaurach; Helena und Igor Stanic, Tochter Karla, Oberasbach; Stefanie Bußler und Jan Engler, Sohn Finn; Loredana und Tamaş Toth, Sohn Rares Mihail, Nürnberg. ■

Geburten

Natali und Martin Roloff, Sohn David Theodor Martin, Fürth; Evrim Yilmaz, Tochter Evrim, Nürnberg; Milena und Andreas Astaschkin, Sohn Milan, Raiffeisenstr. 5; Ana-Maria und Cătălin Daniel Despa, Tochter Dalia Maria, Herzogenaurach; Sara Murilhas Rostalski und Tobias Roland Rostalski, Sohn Lias Murilhas Rostalski, Langenzenn; Michelle und Florian Helm, Sohn Anton Michael; Andrea und Christopher Maier, Sohn Johann Vinzenz, Hasenstr.; Ioana-Melania und Mircea-Ioan Beuca, Sohn Philip, Friedrich-Ebert-Str. 111;

Seit 1971.

MÜLLER

NATURSTEINE
GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911 - 7906690

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911 - 697343

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Jederzeit
für Sie
erreichbar

Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

**Anzeigen-
annahme**

Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de

BESTATTUNGEN
Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie
im Trauerfall**
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
FÜRTH

SEIT
1890

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth

im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 3045 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 20.**, und **Sonntag, 21. Februar**, von Zahnarzt Dr. Hermann-Josef Milde, Frankenstraße 12, Telefon 22 25 75,

am **Samstag, 27.**, und **Sonntag, 28. Februar**, von Zahnarzt Dr. Florian Grummt, Friedrichstraße 6a, Telefon 70 85 90, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon

42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■



Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	17.2.2021	Nr. 5	Samstag	20.2.2021	Nr. 8
Donnerstag	18.2.2021	Nr. 6	Sonntag	21.2.2021	Nr. 3
Freitag	19.2.2021	Nr. 7	Montag	22.2.2021	Nr. 10

Dienstag	23.2.2021	Nr. 11	Sonntag	28.2.2021	Nr. 16
Mittwoch	24.2.2021	Nr. 12	Montag	1.3.2021	Nr. 17
Donnerstag	25.2.2021	Nr. 13	Dienstag	2.3.2021	Nr. 18
Freitag	26.2.2021	Nr. 14	Mittwoch	3.3.2021	Nr. 19
Samstag	27.2.2021	Nr. 15	Donnerstag	4.3.2021	Nr. 20

- | | | | |
|---|---|---|---|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke</p> | <p>Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,</p> | <p>90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 Altstadt-Apotheke</p> | <p>Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> <p>Tagesaktuelle Änderungen
unter: www.blak.de ■</p> |
|---|---|---|---|